



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 09.10.2013

- Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim OVG Magdeburg
- Vorschlagsliste zur Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss
- Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen
- Gestalterische Vollendung des Denkmals Friedenglocke
- Gesamtmaßnahmeplan zur Beseitigung von Hochwasserschäden in der Stadt Dessau-Roßlau
- Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt: „Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Theater“
hier: Anhaltisches Theater - Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau
- Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum 31.12.2012
- Entlastung der Betriebsleitung des Anhaltischen Theaters Dessau für das Jahr 2012
- Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau
- Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2012
- 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten
- Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)
- Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) für das Jahr 2012
- Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Dessau für das Geschäftsjahr 2012
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Dessau-Roßlau ab 01.04.2014, u. a. Änderung der Gebührentarife 16.3 und 16.4 der Sondernutzungssatzung
- Strukturvorschlag Anhaltisches Theater Dessau
- Grundsatzbeschluss zum touristischen Infrastrukturvorhaben: „Gesamt-touristisches Leit- und Informationssystem“
- Bewilligung von Fördermitteln für das Projekt „Poststraße 5, 7, 9, 11/Lange Gasse 1“ der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH aus den Programmen „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ PJ 2010 und „Stadtumbau-Ost“ PJ 2012
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukower Straße“ - Abwägungsbeschluss -
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukower Straße“ - Durchführungsvertrag Satzungsbeschluss -
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 „Altenpflegeheim an der Feldstraße“
Billigung Durchführungsvertrag, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Maßnahmebeschluss Rathaus Altbau/1. Teilabschnitt
- Sanierung Dach
- Berufung eines Beirates zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat)

Kenntnisnahme des Eilbeschlusses des Oberbürgermeisters:

- Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses zur Sanierung der Sekundarschule „An der Biethé“ am zukünftigen Standort Goethestraße 5, Haus 2.

Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 09.10.2013

- **Übertragung Meisterhäuser auf die Stiftung Bauhaus Dessau**
- **Grundstücksangelegenheit**
Aufhebung des Beschlusses zur Vergabe eines Objektes in Erbaurecht
beschlossen im Stadtrat am 30.01.2013

- **Infrastrukturmaßnahmen im BioPharmaPark Dessau**

Kenntnisnahme der Eilentscheidung des OB zur

- **Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**
Touristisches Infrastrukturvorhaben „Besucherinformation Bauhausorte und Bauhausbauten

Öffentliche Auslegung

Die DESWA GmbH hat für die Magdeburger Straße/Sachsenbergstraße/Paulstraße und Am Pfaffengrund sowie die Gablenzstraße und den Meister-Knick-Weg in der Stadt Dessau-Roßlau Planunterlagen für die Erneuerung ihrer Anlagen der medientechnischen Ver- und Entsorgung erarbeitet. Gleichzeitig ist der Ausbau des Gehweges im Meister-Knick-Weg Bestandteil der Planunterlagen.

in Roßlau:

- Magdeburger Straße/Sachsenbergstraße/Paulstraße

Erneuerung Mischwasserkanal

Erneuerung Trinkwasserleitung

- Am Pfaffengrund

Erneuerung Mischwasserkanal

in Dessau:

- Gablenzstraße/Meister-Knick-Weg

Erneuerung Mischwasserkanal

Erneuerung Trinkwasserleitung

- Meister-Knick-Weg

Erweiterung Gehweg

Die Mischwasserkanäle dienen neben der Ableitung des Schmutzwassers auch der Entwässerung der Straße.

Die Kosten für die Erneuerung der Straßentwässerung als Teileinrichtung der Straße und die Kosten für den Ausbau des Gehweges im Meister-Knick-Weg sind gemäß Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung v. 30.01.2013) sträßenausbaubeitragsfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 05.11.2013 bis 05.12.2013

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.



Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
PF 1425
06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 07.10.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Satzung des Beirates zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat)

Präambel

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 09. Oktober 2013 folgende Satzung für den Kleingartenbeirat beschlossen:

§ 1

Beirat zur Gestaltung und Förderung des Kleingartenwesens

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau bestellt gem. § 74a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau den Beirat zur Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens im Rahmen des Stadtumbaus der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat).

(2) Die Grundlage für die Tätigkeit des Kleingartenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Der Kleingartenbeirat nimmt anlässlich der sozialen, städtebaulichen und ökologischen Funktionen der Kleingartenanlagen die Interessen der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, des Stadtverbandes der Gartenfreunde Dessau e. V., des Regionalverbandes Mittlere Elbe und Umgebung der Gartenfreunde e. V., der parlamentarischen Gremien sowie Betroffener in Fragen der Gestaltung und Entwicklung des Kleingartenwesens als Beitrag für eine sozialgerechte und nachhaltige Flächennutzung wahr. Er berücksichtigt dabei insbesondere

die Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundenen Wohn- und Erholungsbedürfnisse, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse, die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange des Umwelt- und Hochwasserschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei der Aufgabenwahrnehmung sollen die Interessen von Männern und Frauen, der Familien, der jüngeren, alten und behinderten Menschen entsprechend ihrer unterschiedlichen Anforderungen ausgewogen in die Entscheidungen des Beirates einfließen.

(2) Der Kleingartenbeirat unterstützt durch Beratungsfunktion die Gremien des Stadtrates und der Stadtverwaltung in allen Fragen des Orts- und Landschaftsbildes sowie des sozialen und kulturellen Stadtgefüges, bei denen ein sachlicher Zusammenhang zu den Entwicklungen und Funktionen von Kleingartenanlagen besteht. Dabei sollen vor allem Beiträge zur städtebaulichen sowie landschaftspflegerischen Qualität des Orts- und Landschaftsbildes geleistet werden.

(3) Der Kleingartenbeirat ist ein beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben einen empfehlenden Charakter. Er unterstützt und begleitet die konzeptionelle Entwicklung des Kleingartenwesens.

(4) Der Kleingartenbeirat ist ein unabhängiger und parteipolitisch neutraler Beirat.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus 8 ständigen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V. (1 Vertreter)
- Regionalverband Mittlere Elbe und Umgebung der Gartenfreunde e. V. (1 Vertreter)
- Kleingartenverein (Stadtgebiet Dessau) (1 Vertreter)
- Kleingartenverein (Stadtgebiet Roßlau) (1 Vertreter)
- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege (Amt 61) (Amtsleiter)
- Tiefbauamt (Amt 66) (Amtsleiter)
- Amt für Umwelt und Naturschutz (Amt 83) (Amtsleiter)
- EB Stadtpflege, Grünflächenmanagement (Amt 72-4) (Betriebsleiter)

(2) Alle Mitglieder des Kleingartenbeirates sind als Sachverständige stimmberechtigt.

(3) Themenbezogen können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen des Kleingartenbeirates hinzugezogen werden. Diese müssen vorher vom Kleingartenbeirat bestätigt worden sein.

(4) Der Oberbürgermeister und / oder der Bürgermeister und die Beigeordneten der Stadt Dessau-Roßlau haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 4

Pflichten

(1) Die Mitglieder des Kleingartenbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach Kräften zu fördern und regelmäßig an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben Stillschweigen über die Inhalte von Sitzungen zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Ausscheiden aus dem Kleingartenbeirat fort.

(3) Im Falle von Pflichtverletzungen können der Oberbürgermeister und/oder der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung den Vertreter eines Mitgliedes abberufen. Dem Vorsitzenden steht hierbei ein Mitwirkungsrecht zu. Die Nachbesetzung eines Vertreters der in § 3 Abs. 1 genannten Verbänden und Institutionen regelt § 5 dieser Satzung.

§ 5

Vorschlags- und Berufungsverfahren

(1) Der Stadtrat bestätigt den gemäß § 3 gebildeten Kleingartenbeirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates sodann in ihr Amt.

(2) Die Möglichkeit, weitere Mitglieder, auch zeitweilig, in den Kleingartenbeirat zu berufen, erfolgt in Anlehnung an § 3 Abs. 3 dieser Satzung.



§ 6

Amtszeit

Der Kleingartenbeirat besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 7

Vorsitz

(1) Die Mitglieder wählen in ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus den vier verwaltungsexternen Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates und leitet die Beiratssitzungen. In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Leitung der Beiratssitzung.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Kleingartenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Verwaltung. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt der Stellvertreter den Kleingartenbeirat nach außen.

§ 8

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Kleingartenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 9

Haushaltsmittel

Der Kleingartenbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 10

Geschäftsstelle, Geschäftsgang

(1) Die Geschäftsstelle des Kleingartenbeirates wird im Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung im Tiefbauamt geführt.

(2) Der Kleingartenbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er kann aber auch zusätzlich auf Anregung einberufen werden.

(3) Die Tagesordnung wird einvernehmlich zwischen dem zuständigen Beigeordneten oder einem von ihm benannten Vertreter und dem Vorsitzenden abgestimmt.

Weitere Tagesordnungspunkte können von allen anderen Beiratsmitgliedern gleichermaßen angemeldet werden und müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Es liegt dann im Ermessen des Vorsitzenden, diese auf die Tagesordnung zu nehmen. Änderungen zur Tagesordnung sind zu Beginn einer jeden Sitzung zu beantragen.

(4) Die Einladung ergeht durch die Geschäftsstelle des Kleingartenbeirates. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder elektronisch (E-Mail).

(5) Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Beiratssitzungen betragen.

§ 11

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kleingartenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 50% der Mitglieder des Beirates anwesend sind. Erforderlichenfalls ist die Beschlussfähigkeit für jeden Tagesordnungspunkt wieder festzustellen.

(2) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat er dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 12

Beiratssitzungen

(1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt sind.

(2) Die Sitzungen des Kleingartenbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können im Einvernehmen der Beiratsmitglieder aus gegebenem Anlass Gäste geladen werden, wenn es der umfassenden Darstellung eines jeweiligen Tagesordnungspunktes dient.

(4) Der Kleingartenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses.

(5) Von jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Beratung durch die Geschäftsstelle des Beirates. Die Bestätigung der Niederschrift bzw. eine erforderliche Korrektur ist in der folgenden Sitzung vorzunehmen.

(6) Die Niederschrift ist durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Namen der Anwesenden
- Ort, Tag und Zeitpunkt der Zusammenkunft
- Behandelte Themen und Vorgänge
- Sonstige Themen und Hinweise
- Festlegungen und Verfahrensweisen
- Informationen über Entscheidungen

§ 13

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 15.10.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Altenpflegeheim an der Feldstraße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 09. Oktober 2013 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Altenpflegeheim an der Feldstraße“ in der Fassung vom 09. August 2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit zwei dazugehörigen Beiblättern und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 „Altenpflegeheim an der Feldstraße“ in Kraft.



Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im Stadtteil Roßlau (Gemarkung Roßlau, Flur 1) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die sich anschließenden Grundstücke mit Einfamilienhäusern entlang des Fliederwegs (Flurstücke 190/61, 190/60, 190/59, 218/27, 573, 572, 644, 652, 697, 696, 694, 557, 609),
- im Osten durch die sich an den Grünen Weg anschließenden Grundstücke mit Einfamilienhäusern (Flurstücke 214/7, 218/17, 218/16, 218/21, 218/22, 218/23, 218/24, 638),
- im Süden durch das Grundstück des Kindergartens „St. Marien Roßlau“ und weitere Wohnbebauung (Flurstücke 218/4, 218/5, 218/6, 638, 133/12 (tlw.), 133/11, 132/8, 578, 632)
- im Westen durch die sich anschließenden Grundstücke mit Wohnbebauung entlang des Fliederwegs (Flurstücke 677 (tlw.), 190/129, 637 (tlw.), 660, 661, 133/15, 218/29, 218/28, 190/63, 190/62)

Der öffentlichen Bekanntmachung ist zur Darstellung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 ein Lageplan beigelegt worden.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege, Finanzrat-Albert-Straße 2, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung LSA hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Dessau-Roßlau, 16.10.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 09. Oktober 2013 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ in der Fassung vom 05. Februar 2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Dessau-Roßlau, nördlich angrenzend an die Kreisstraße K 2002 - Lukoer Straße sowie südlich der Bahnlinie Roßlau-Wittenberg, ca. 8 km nordöstlich der Dessauer Innenstadt. Der Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage- und Übersichtsplanes beigelegt.

Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 5,86 ha. Das vorliegende Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen (Flurstück 11, Flur 14, Gemarkung Roßlau) und die hier anschließenden Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG;
- im Osten durch Waldflächen (Flurstück 14, Flur 14, Gemarkung Roßlau);
- im Süden durch Teilflächen der Lukoer Straße (Flurstück 13, Flur 14, Gemarkung Roßlau) und
- im Westen durch das gegenwärtig hier etablierte Stahlhandelsunternehmen (Flurstück 8/2, Flur 14, Gemarkung Roßlau).

Der öffentlichen Bekanntmachung ist zur Darstellung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 ein Lageplan beigelegt worden.



Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege, Finanzrat-Albert-Straße 2, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung LSA hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Dessau-Roßlau, 16.10.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Oktober 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 219 „Luchplatz“ beschlossen. Da der Bebauungsplan der Neuausrichtung des Einkaufszentrums am Luchplatz auf der Grundlage des Zentrenkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau dienen soll, wird er als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele der Planungen und die Auswirkungen der Neuausrichtung des Einkaufszentrums erfolgt im Rahmen einer gesonderten Bekanntmachung zu einem späteren Zeitpunkt. Bis dahin werden Gutachten zum Handel und zur künftigen Verkehrsanbindung erarbeitet und abgestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Stadtteil Roßlau nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Bundesstraßen B 184 und B 187. Er wird begrenzt:

- im Westen: durch die Dessauer Straße,
- im Norden: durch die angrenzenden Grundstücke der Dessauer Straße 50a und Luchstraße 13,
- im Osten: durch die Luchstraße und
- im Süden: durch den südlich an den bestehenden Parkplatz angrenzenden Böschungsbereich.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

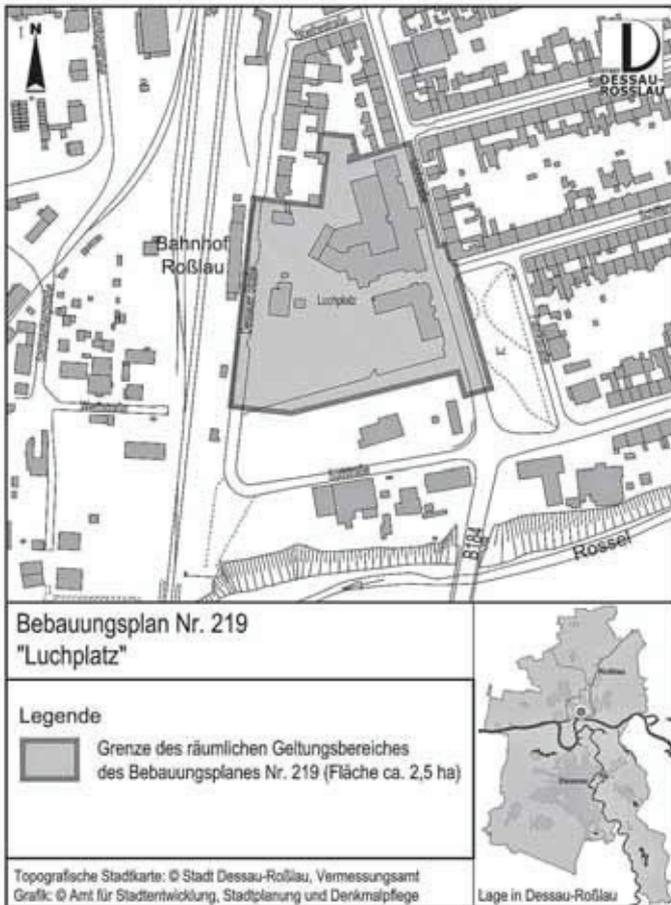


Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Dessau-Roßlau, 16.10.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Eisenbahnbauvorhaben „Eisenbahnknoten Roßlau/Dessau, Planfeststellungsabschnitt 3 - Roßlau, Teilabschnitt 6.2 - Bahnhof Roßlau: Spurplanumbau Personenbahnhof“ in den Gemarkungen Roßlau und Dessau der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt **am 05. November 2013, 10.00 Uhr, im Ratssitzungssaal des Ortsteiles Roßlau der Stadt Dessau-Roßlau, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau**
Am vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen erörtert werden.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist

möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.



Rechtsverordnung über die zusätzlich zulässigen Waren des täglichen Bedarfs, die auf Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 2. März 1999 (BGBl. I S. 202), i. V. m. Ziffer 1.41 der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZuStVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Dessau-Roßlau werden über die gemäß § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Waren zusätzlich folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen:

- Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren,
- Kleingartenbedarf, Blumenarrangements und Kränze,
- Emaille-, Töpfer-, Steingut-, Keramikwaren und kunstgewerbliche Artikel,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Werbeverkaufsartikel, Marktneuheiten und Rappoverkauf (Sonderposten),
- Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs (Töpfe, Pfannen, Bestecke) (ausgenommen elektrische Geräte),
- Modeschmuck mit Ausnahme von Edelmetallen, Edelsteinen und Schmucksteinen,
- Kleinspielwaren (ausgenommen Computerspiele, elektrische und elektronische Spiele, Kriegsspielzeug),
- Kurzwaren aller Art,
- Kleinlederwaren (Gürtel, Geldbörsen),
- Fahrradzubehör,
- Kleintierzubehör (Leinen, Bürsten, Tierfutter).

§ 2

Auf den Wochenmärkten kann pro Tag aus folgendem ergänzenden Sortiment ein Anteil von maximal 30 % an den nach § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung und § 1 dieser Rechtsverordnung zugelassenen Waren angeboten werden:

- Kleintextilien (Strümpfe, Handschuhe, Mützen)
- Damen-, Herren- und Kinderober- und -unterbekleidung (mit Ausnahme von Anzügen, Jacken und Mänteln)
- Ballenstoffe und Gardinen, Dekorationswaren



§ 3

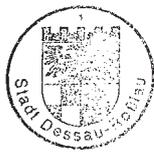
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 1 zugelassene Waren feilhält oder mehr Tageszuweisungen mit ergänzendem Sortiment nach § 2 zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung der Stadt Dessau vom 8. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau - Amtliches Verkündungsblatt - Ausgabe 5/2007 S. 5, aufgehoben.

Dessau-Roßlau, 15.10.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

2. Änderung der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für die Gebührentarife 16.3 und 16.4

Gebührentarife gültig ab 1. April 2014

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz am 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 50 und 21 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung, mit Wirkung zum 1. April 2014 die 2. Änderung der Anlage - Gebührentarifstellen 16.3 und 16.4 - der Sondernutzungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 31. Mai 2008, zuletzt geändert am 26. November 2011, beschlossen. (zu diesen Gebühren wird noch eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung berechnet, siehe § 10 (1) der Satzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit (bei qm = je angefangene qm)	Sondernutzungsgebühr (in EURO)
16.3	Spezial- und Jahrmärkte, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen mit vorwiegend kommerzieller Ausrichtung	qm/Tag	0,25
16.4	Wochenmarkt	qm/Tag	0,10

Dessau-Roßlau, den 15.10.2013



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters Ortschaftsrat Mosigkau

Herr Frank Säbel ist als Mitglied des Ortschaftsrates der Ortschaft Mosigkau ausgeschieden.

Gemäß § 47 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KWG LSA) in Verbindung mit § 75 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit bekannt, dass der dadurch freigewordene Sitz im Ortschaftsrat Mosigkau bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt bleibt, da kein nächst festgestellter Bewerber mehr vorhanden ist.

Diese Bekanntmachung wurde am 08. Oktober 2013 im Internet unter www.dessau-rosslau.de veröffentlicht.

M. Conrad
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Dessau, Flur 48 Flst. 9665 und Flur 53 Flst. 10129

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die **DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main** einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die Gemarkung Dessau.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o.g. Gemarkung das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die **betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken** in der o.g. Gemarkung **der Stadt Dessau-Roßlau können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom 28.10.2013 bis einschließlich 23.11.2013**

in der Anhaltischen Landesbücherei Dessau, Hauptbibliothek, Zerbster Straße 10, 06844 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden



ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in der Anhaltischen Landesbücherei, Hauptbibliothek, Zerbster Straße 10, 06844 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten eingereicht werden.

Dessau-Roßlau, 26. Oktober 2013

gez. *Sentner*

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * 06359 Köthen (Anhalt)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 01 00 03/01

Bearbeiter: Frau Schilling

Tel.: 03496 405790

Fax.: 03496 405799

Internet: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de

Datum: 2013-09-20

Bundesrat
Präsident des Bundesrates
11055 Berlin

Hochwasserschutz

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,
die aktuellen Hochwasserereignisse an Elbe, Mulde, Saale und Schwarzer Elster im Juni 2013, welche unsere Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit aller Härte getroffen haben, geben Veranlassung, uns mit unseren Sorgen und Forderungen an Sie zu wenden.

Gemäß Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind die Regionalen Planungsgemeinschaften verpflichtet, sich mit den raumplanerischen Mitteln der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen sowie hochwertiger Nutzungen (Siedlungen, Verkehrsanlagen, Wirtschaftsstandorte usw.) auseinander zu setzen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bekennt sich dazu, dass dem Hochwasserschutz im Regionalen Entwicklungsplan die höchste Priorität eingeräumt wird. Andere Nutzungsansprüche (Natur und Landschaft, Schiffbarkeit, Landwirtschaft usw.) haben sich dieser Priorität unterzuordnen.

Beim technischen Hochwasserschutz sowie den Planungen für Retentionsflächen, Deichrückverlegungen, Poldern, Hochwasserrückhalteanlagen u.ä. bereiten den kommunalen Entscheidungsträgern besonders die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten große Sorgen.

In Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Bereichen mit verschiedenen administrativen Zuständigkeiten ist aufgrund der unterschiedlichen Sicherungsinteressen nicht immer das Gesamtinteresse (nämlich die Vermeidung des größten Schadens) entscheidungsrelevant, sondern die Vermeidung von Schäden im eigenen Verantwortungsbereich. Entscheidungsrelevant sollte jedoch im Schadensfall der geringst mögliche volkswirtschaftliche und infrastrukturelle Schaden sein.

Dazu ist die Verantwortung des Bundes für die Belange des länderübergreifenden Hochwasserschutzes erforderlich. Ähnlich wie beim Bundesverkehrswegeplan und beim Netzausbauplan sollte der Bund beim Hochwasserschutz über eine einheitliche Planungs- und Durchführungskompetenz verfügen. Es ist unseren Einwohnern nicht zu vermitteln, wieso Hochwasserschutzanlagen unterschiedliche Standards aufweisen, was an den Ländergrenzen besonders deutlich zu Tage tritt.

Ziel dieser Forderung ist es, alle erforderlichen Hochwasserschutzplanungen und -maßnahmen entsprechend ihrer Priorität umzusetzen. Bei der Koordination der erforderlichen Maßnahmen muss die Bedeutung der einzelnen Maßnahme Beachtung finden, nicht die Finanzkraft der einzelnen Länder oder Kommunen, da sonst nur eine Problemverschiebung auf den nächsten Flussanrainer erfolgt und keine Verbesserung der Gesamtsituation erreicht werden kann.

Besonders bei der Umsetzung von Maßnahmen ist es erforderlich, die Genehmigungszeiten zu verkürzen. Da es sich bei den Maßnahmen eines gezielten Hochwasserschutzes um Gefahrenabwehr handelt, muss erreicht werden, dass die Belange der „Gegeninitiativen“ nicht dazu gereichen, jegliche Zeitfenster zu sprengen.

Und schließlich möchten wir bei der Planung weiterer Retentions- und Polderflächen angesichts der sich in Zukunft häufenden Hochwasserereignisse den Grundsatz gelten lassen, dass es billiger ist, landwirtschaftliche Verluste auszugleichen als überschwemmte Siedlungen wieder aufzubauen, von den psychischen Problemen der Betroffenen ganz abgesehen.

Wir möchten Sie bitten, sich dieser Problematik mit besonderer Priorität anzunehmen, da sie von erheblicher Brisanz ist.

Mit freundlichen Grüßen

Koschig
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Aufstellung eines Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beabsichtigt, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufzustellen.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Aufstellungsverfahren gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG vom 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) eingeleitet.



I. Veranlassung

Die Aufstellung des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010 vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160) war wegen der veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes hinsichtlich der demografischen Entwicklung, des Klimawandels, des verschärften internationalen Standortwettbewerbs bei gleichzeitig fortschreitender europäischer Integration und des damit verbundenen, zunehmenden Kooperations- und Abstimmungsbedarfs innerhalb und zwischen den Regionen zur Sicherung der Basisversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft notwendig. Durch die Vorgaben des LEP-ST 2010 ergibt sich ein Anpassungsbedarf für die Planungsregion an die veränderten Rahmenbedingungen.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sollen die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, der Standortpotenziale, der technischen Infrastruktur sowie der Freiraumstruktur entsprechend des Anpassungserfordernisses und des Konkretisierungsbedarfes auf der Ebene der Regionalplanung thematisiert werden.

II. Inhalt

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg soll Festlegungen u. a. zu folgenden Themen enthalten:

Entwicklung der Raumstruktur

- Kulturlandschaften

Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

- Wirtschaft (u. a. Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe)
- Wissenschaft und Forschung
- Verkehr (u. a. Schienen-, Straßen-, Rad-, Luftverkehr, Wasserstraßen, Binnenhäfen, Logistik)
- Energie (u. a. Hochspannungstrassen)

Entwicklung der Freiraumstruktur (Freiraumschutz und -nutzung)

- Natur und Landschaft
- Hochwasserschutz
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Rohstoffsicherung
- Wassergewinnung
- Tourismus und Erholung
- Kultur und Denkmalpflege
- Militärische Nutzung

Die Planinhalte der Sachlichen Teilpläne „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 (in Kraft getreten am 23.02.2013) und „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (1. Entwurf vom 12.04.2013) sind nicht Inhalt des Aufstellungsverfahrens.

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2013 erste Grundzüge der möglichen Festlegungen im Sinne von allgemeinen Planabsichten gebilligt und für die Aufstellungsbeteiligung freigegeben. Das Arbeitspapier zeigt die beabsichtigte Gliederung, die Auswahlkriterien und Informationsdefizite auf. Dieses Arbeitspapier und die zugehörigen Arbeitskarten sind im Internet unter www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de in der Rubrik Regionalplan - Aufstellung als Download verfügbar.

III. Umweltprüfung und Beteiligung

Der aufzustellende Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird gemäß § 9 Absatz 1 ROG einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei wird ein Umweltbericht entsprechend § 9 Absatz 1 ROG erstellt. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg berührt werden kann, werden gebeten, zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes Stellung zu nehmen. Die Scopingunterlage mit Vorschlägen für die Durchführung der strategischen Umweltprüfung und des Umweltberichtes steht auf www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de in der Rubrik Regionalplan - Aufstellung zum Download zur Verfügung.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 ROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

IV. Aufforderung zur Mitteilung von Vorschlägen für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Hiermit wird aufgefordert, Vorschläge für einen Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg einschließlich Strategischer Umweltprüfung innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dieser Bekanntgabe der

Regionalen Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

mitzuteilen.

Gleichzeitig wird gebeten, der Geschäftsstelle ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form per E-Mail an onlinebeteiligung.rpg.abw@googlemail.com zu senden.

gez. Koschig
Vorsitzender